

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Damen und Herren
Staatssekretärinnen und Staatssekretäre

nachrichtlich:

Herrn
Präsidenten
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Frau
Präsidentin
des Landesrechnungshofs

ausschließlich per E-Mail

18. Juni 2021

Personelle und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Bezug: Mein Erlass vom 29. Oktober 2020, zuletzt verlängert durch Erlass vom 26. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geltung meines Erlasses vom 29. Oktober 2020 in der Fassung des Erlasses vom 26. Mai 2021 wird über den 30. Juni 2021 hinaus letztmalig bis zum 11. Juli 2021 verlängert.

Ab dem 12. Juli 2021 beginnt für den Zeitraum bis zum 5. September 2021 die Rückkehr der Landesverwaltung in den Präsenzbetrieb. In diesem Zeitraum ist zunächst übergangsweise eine hygienekonforme Entzerrung des Präsenzbetriebes zu gewährleisten. Die Art und Weise der Entzerrung legen die Ressorts bzw. Dienststellen eigenständig fest.

Die Ressorts bzw. Dienststellen bestimmen zudem in eigener Verantwortung, ob der Präsenzdienstbetrieb bereits am 12. Juli 2021 oder zu einem geeigneten späteren Zeitpunkt erfolgt. Beginnt der Präsenzdienstbetrieb später, bleiben für die betroffenen Ressorts oder Dienststellen die aktuellen Bedingungen bestehen.

Das Testangebot, das die Landesregierung als Dienstherr und Arbeitgeber den Beschäftigten unterbreitet hat, hat einen wesentlichen Teil zur Prävention beigetragen. Ich weise darauf hin, dass an den Testangeboten in den Dienststellen bis auf weiteres festzuhalten ist. Ausgelieferte Testkits verbleiben in den Dienststellen.

Eine aktualisierte Synopse „Fernbleiben vom Dienst“ ist als Anlage beigefügt.

Der in der Vereinbarung über die Grundätze der variablen Arbeitszeit festgelegte Arbeitszeitrahmen bleibt für die jeweils im Home-Office tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während dieser Phase, ggf. auch nur an einigen Tagen der Arbeitswoche, auf die Spanne von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr noch ausgeweitet, um auch weiterhin eine höhere Arbeitszeitflexibilität zu ermöglichen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Höchstarbeitszeit und über Ruhezeiten zu beachten.

Soweit die beschriebenen Maßnahmen der Mitbestimmung nach dem MBG Schl.-H. unterliegen, dulden diese aufgrund der außerordentlichen Herausforderungen der gegenwärtigen Lage keinen Aufschub. Sie werden nach § 59 Absatz 3 Satz 2 und 3 MBG Schl.-H. vorläufig getroffen, und zwar befristet bis zum 5. September 2020.

Rechtzeitig im August wird festgelegt, ob der reguläre Präsenzdienstbetrieb unter Beachtung der Hygienekonzepte der Ressorts und Dienststellen vor Ort ab dem 6. September 2021 aufgenommen wird.

Ich bitte um unverzügliche Bekanntgabe.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter